

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1236
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU

Vollzug der Sicherungsverwahrung in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1236 vom 12. Mai 2011:

Am 1. Januar 2011 ist das Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitender Regelungen in Kraft getreten. Im Januar 2011 stellten Brandenburgs Justizminister Volkmar Schöneburg und Berlins Justizsenatorin Giesela von der Aue ein gemeinsames Eckpunktepapier zur Umsetzung der Reform der Sicherungsverwahrung in den Ländern Berlin und Brandenburg vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist beabsichtigt, eine eigene oder eine gemeinsame Einrichtung mit dem Land Berlin zur Unterbringung von psychisch gestörten Straftätern im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes zu schaffen, wenn ja, wo soll sich die Einrichtung befinden?
2. Wann werden konkret die vereinbarten Maßnahmen des Eckpunktepapiers in Brandenburg umgesetzt?
3. Werden in Brandenburg entlassene Sicherungsverwahrte die Möglichkeit haben, freiwillig in der Sicherungsverwahrung zu verbleiben, wenn nein, aus welchen Gründen?
4. Welche gesetzgeberischen Änderungen und Neufassungen ergeben sich aus dem Eckpunktepapier und dem Bundesgesetz zur Reform der Sicherungsverwahrung, zu welchem Zeitpunkt ist geplant, diese in den Landtag einzubringen?
5. Wie hoch ist der geschätzte finanzielle Mehrbedarf für die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Reform der Sicherungsverwahrung und für die Umsetzung des Eckpunktepapiers, bitte nach Maßnahmen aufschlüssel
6. Beabsichtigt die Landesregierung neue Personalstellen zu schaffen, wenn ja, welche und mit welchem finanziellen Aufwand?
7. Wie beurteilt die Landesregierung den Modellversuch in Hessen zur Überwachung von Straftätern mit elektronischen Fußfesseln?
8. Existieren in Brandenburg bereits elektronische Fußfesseln, wenn ja wie viele, wenn nein aus welchen Gründen?

9. Plant die Landesregierung den Einsatz von elektronischen Fußfesseln bei der Ersatzfreiheitsstrafe, zur Entlassungsvorbereitung und bei Vollzugslockerungen, wenn nein, aus welchen Gründen?
10. Gibt es hierfür die erforderliche Software?
11. Haben Gerichte in Brandenburg im Rahmen der Führungsaufsicht bereits eine Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Absatz 1 Strafgesetzbuch angeordnet, wenn ja, wie viele?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist beabsichtigt, eine eigene oder eine gemeinsame Einrichtung mit dem Land Berlin zur Unterbringung von psychisch gestörten Straftätern im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes zu schaffen, wenn ja, wo soll sich die Einrichtung befinden?

zu Frage 1:

Die Schaffung einer eigenen oder einer gemeinsamen Einrichtung mit dem Land Berlin zur Unterbringung von psychisch gestörten Straftätern im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) ist derzeit nicht beabsichtigt. In Brandenburg ist eine Entlassung von hier Verwahrten, die nach § 1 ThUG unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, nicht vor dem Jahr 2014 zu erwarten. Ein Bedarf für eine eigene brandenburgische Einrichtung besteht nicht.

Frage 2:

Wann werden konkret die vereinbarten Maßnahmen des Eckpunktepapiers in Brandenburg umgesetzt?

zu Frage 2:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 - BVerfG, 2 BvR 2365/09 - die derzeitige gesetzliche und tatsächliche Ausgestaltung des Sicherungsverwahrungsvollzuges als dem „Abstandsgebot“ nicht genügend und die bisherigen materiellrechtlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Das in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Länder Berlin und Brandenburg abgestimmte Eckpunktepapier für den Vollzug der Sicherungsverwahrung“ hat die nunmehr durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Vorgaben für eine künftige, verfassungsgemäße Ausgestaltung des Sicherungsverwahrungsvollzuges weitgehend vorweggenommen. Die in dem Eckpunktepapier vorgegebenen Standards und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sollen, orientiert an dem durch das Bundesverfassungsgericht vom Bundesgesetzgeber geforderten „freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung“, in den in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurf eines „Brandenburgischen Strafvollzugsgesetzes“ und in den alsbald zu erarbeitenden Entwurf eines „Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes“ einfließen. Über die Einrichtung der „Zentralabteilung Diagnostik“ zur zentralen Aufnahme und Diagnostik auch der Verurteilten mit Maßregelanordnung oder -vorbehalt werden bereits ab Juni 2011 - im Vorgriff auf eine landesstrafvollzugsgesetzliche Regelung - neu aufgenommene Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dem im

Eckpunktepapier vorgesehenen besonderen vollzugsplanerischen Verfahren unterzogen.

Frage 3:

Werden in Brandenburg entlassene Sicherungsverwahrte die Möglichkeit haben, freiwillig in der Sicherungsverwahrung zu verbleiben, wenn nein, aus welchen Gründen?

zu Frage 3:

Soweit Sicherungsverwahrte in der Sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht waren und aus dieser entlassen wurden, besteht bereits nach derzeitiger Gesetzeslage gemäß §§ 130, 125 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) die Möglichkeit zur freiwilligen Wiederaufnahme. Eine gesetzlich verankerte Möglichkeit zur freiwilligen Wiederaufnahme in Einrichtungen des Sicherungsverwahrungsvollzuges ist sinnvoll und wird angestrebt.

Frage 4:

Welche gesetzgeberischen Änderungen und Neufassungen ergeben sich aus dem Eckpunktepapier und dem Bundesgesetz zur Reform der Sicherungsverwahrung, zu welchem Zeitpunkt ist geplant, diese in den Landtag einzubringen?

zu Frage 4:

Das zu schaffende Landesstrafvollzugsgesetz wird für Verurteilte mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung das in den Eckpunkten vorgegebene besondere diagnostische und vollzugsplanerische Verfahren normieren. Das bedeutet insbesondere die Beteiligung externer Sachverständiger bei der vollzuglichen Diagnostik und der Überprüfung der Behandlungsplanung. Ferner wird eine auf die Vermeidung der Sicherungsverwahrungsvollstreckung ausgerichtete Behandlungsgestaltung auf der Basis umfassender therapeutischer Behandlungsangebote vorgegeben werden. Wesentliche Inhalte des zu erarbeitenden Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes werden eine unter Sicherheits- und Behandlungsgesichtspunkten differenzierte, vom Strafvollzug baulich getrennte Unterbringung sowie ein sozialtherapeutisch orientiertes Behandlungsangebot für Sicherungsverwahrte sein. Ferner soll das geplante Gesetz Regelungen zur Betreuung in der Entlassungsphase sowie zur Nachbetreuung enthalten. Unter Berücksichtigung der durch das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung gesetzten Frist für eine an dem Gesamtkonzept des Bundes orientierte Neuregelung der Sicherungsverwahrung sind auch die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen bis zum 31. Mai 2013 zu schaffen.

Frage 5:

Wie hoch ist der geschätzte finanzielle Mehrbedarf für die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Reform der Sicherungsverwahrung und für die Umsetzung des Eckpunktepapiers, bitte nach Maßnahmen aufschlüssel

zu Frage 5:

Da hier davon ausgegangen wird, dass allenfalls in Einzelfällen eine Unterbringung eines entlassenen Sicherungsverwahrten nach dem Therapieunterbringungsgesetz in Betracht zu ziehen ist, werden Lösungen in Kooperation mit anderen Ländern gefunden werden müssen.

Auch die Umsetzung des Eckpunktepapiers wird, bezogen auf die intendierte differenzierte Gestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, welche sowohl eine sozialtherapeutisch ausgerichtete geschlossene Unterbringung als auch offene Unterbringungsmöglichkeiten sowie solche zur Nachbetreuung umfasst, nur über länderübergreifende Kooperationen möglich sein. Ob und ggf. welche Unterbringungskapazitäten Brandenburg in einem möglichen Länderverbund vorhalten wird, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Es kann momentan noch keine Aussage darüber getroffen werden, in welchem Umfang zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

Frage 6:

Beabsichtigt die Landesregierung neue Personalstellen zu schaffen, wenn ja, welche und mit welchem finanziellen Aufwand?

zu Frage 6:

Belastbare Aussagen hierzu sind beim derzeitigen Verfahrenstand nicht möglich. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 7:

Wie beurteilt die Landesregierung den Modellversuch in Hessen zur Überwachung von Straftätern mit elektronischen Fußfesseln?

zu Frage 7:

Das Bundesland Hessen hat die „elektronische Fußfessel“ bislang vornehmlich im Sinne eines „elektronisch überwachten Hausarrestes“ zur Vermeidung von Untersuchungshaft sowie im Rahmen der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Restfreiheitsstrafe zur Bewährung eingesetzt. Der Einsatz der „elektronischen Fußfessel“ war dort für Fälle vorgesehen, in denen das Einverständnis des Probanden vorliegt, keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht, der Betroffene über eigenen Wohnraum und einen Telefonanschluss verfügt und in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis steht bzw. einer vergleichbaren Tagesstruktur unterliegt. Aus hessischer Sicht hat sich das Projekt bewährt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen am 1. Januar 2011, welches in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB ausdrücklich vorsieht, dass einer verurteilten Person als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht aufgegeben werden kann, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, werden im Land Hessen nunmehr auch Probanden im Rahmen der Führungsaufsicht mit einer elektronischen Fußfessel ausgestattet.

Im Land Brandenburg wäre der nach hessischen Maßstäben bislang in Betracht kommende Personenkreis so klein gewesen, dass schon deshalb der Einsatz der elektronischen Fußfessel - wie in den meisten anderen Bundesländern - nicht in Erwägung gezogen wurde.

Angesichts der gesetzlichen Neuregelung ist allerdings auch das Land Brandenburg gehalten, die Frage des Einsatzes der elektronischen Fußfessel, bezogen auf die Ausgestaltung der Führungsaufsicht, neu zu bewerten. Die Bundesländer Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben zwischenzeitlich ein

Konzept zur Umsetzung dieser elektronischen Aufenthaltsüberwachung erarbeitet. Das Bundesland Hessen bietet an, im Rahmen eines Betriebs- und Nutzungsverbundes die technische Überwachung und Datenverarbeitung zentral für die mit einer Fußfessel ausgestatteten Probanden aller Bundesländer zu übernehmen und hierüber eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen. Darüber hinaus sehen die Bundesländer Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen die Einrichtung einer Gemeinsamen Überwachungsstelle (GÜL) auf der Grundlage eines Staatsvertrages vor, dem die anderen Bundesländer beitreten können.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Bundesländer haben auf ihrer Konferenz am 18. und 19. Mai 2011 einstimmig beschlossen, den Staatsvertrag und die Verwaltungsvereinbarung zu zeichnen, sobald die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Frage 8:

Existieren in Brandenburg bereits elektronische Fußfesseln, wenn ja wie viele, wenn nein aus welchen Gründen?

zu Frage 8:

Bislang existieren im Land Brandenburg aus den zu Frage 7 genannten Gründen keine elektronischen Fußfesseln.

Frage 9:

Plant die Landesregierung den Einsatz von elektronischen Fußfesseln bei der Ersatzfreiheitsstrafe, zur Entlassungsvorbereitung und bei Vollzugslockerungen, wenn nein, aus welchen Gründen?

zu Frage 9:

Eine mögliche Ausdehnung der elektronischen Überwachung auf Fälle der Vermeidung von Untersuchungshaft oder der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist im Land Brandenburg nicht vorgesehen. Oftmals liegen bei Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, nicht die o. g. Voraussetzungen vor, um das Instrument der elektronischen Fußfessel anwenden zu können. Auch für den Bereich der Freiheitsstrafenvollstreckung ist nach derzeit im Land Brandenburg geltendem Recht ein sinnvoller Einsatzbereich für die elektronische Fußfessel nicht ersichtlich. Gefangene, bei denen weder eine Flucht- noch eine Missbrauchsgefahr vorliegen, werden regelmäßig für unbegleitete Ausgänge und Urlaub aus der Haft geeignet sein. In solchen Maßnahmen sollen sie nach dem Willen des Gesetzgebers im Umgang mit Freiräumen erprobt werden. Der Einsatz der elektronischen Fußfessel liefe diesem Anliegen zuwider. Ist dagegen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorhanden, so kann eine elektronische Fußfessel eine Flucht oder die Begehung von Straftaten nicht verhindern.

Frage 10:

Gibt es hierfür die erforderliche Software?

zu Frage 10:

Es gibt Software für die Nutzung der elektronischen Fußfessel.

Frage 11:

Haben Gerichte in Brandenburg im Rahmen der Führungsaufsicht bereits eine Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Absatz 1 Strafgesetzbuch angeordnet, wenn ja, wie viele?

zu Frage 11:

Bislang ist von keinem brandenburgischen Gericht eine Weisung gemäß § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB ausgesprochen worden.